

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 13. Oktober 2010

Nr. 16

Jahrgang 07

Auflage: 5.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Information aus dem Bundesministerium der Finanzen Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Ungetrennte Hofräume – Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Caputh – Sonderungsplan Nr. 02/2001	Seite 2
Ferch – Sonderungsplan Nr. 03/2010	Seite 4
Geltow – Sonderungsplan Nr. 04/2010	Seite 4

Pressemitteilungen 01.10.2010

Nr.: 36/2010

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch 2011

Das **Bundesministerium der Finanzen** weist darauf hin, dass in diesem Jahr keine neuen Lohnsteuerkarten für das Jahr 2011 versandt werden, da der Gesetzgeber entschieden hat, das Lohnsteuerabzugverfahren auf ein elektronisches Verfahren umzustellen.

Mit der Umstellung auf dieses neue Verfahren wird die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt deutlich vereinfacht und beschleunigt. Ab 2012 werden die für die Berechnung der **Lohnsteuer [Glossar]** benötigten Daten in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und den Arbeitgebern in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden. Mit dem neuen elektronischen Verfahren ist die bisher von den Gemeinden ausgestellte Lohnsteuerkarte in Papierform nicht mehr notwendig. Bis zum Start des elektronischen Verfahrens wird es im Jahr 2011 einen Übergangszeitraum geben. Ansprechpartner für Auskünfte zu den gespeicherten steuerlichen Daten sowie für deren Änderungen wird bereits ab dem Jahr 2011 unmittelbar das zuständige Finanzamt sein. Hinsichtlich der Meldedaten bleibt es allerdings – wie bisher – bei der Zuständigkeit der Gemeinden.

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Dies bedeutet u. a.:

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt bei einem fortbestehenden Dienstverhältnis die Verpflichtung, für das Kalenderjahr 2011 eine neue Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern muss die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahre 2011 zugrunde legen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers in 2011 legen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die vom bisherigen Arbeitgeber ausgehändigte Lohnsteuerkarte 2010 dem neuen Arbeitgeber vor.

- Sofern **Freibeträge [Glossar]** auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragen sind, gelten diese unabhängig vom Gültigkeitsbeginn auch im Jahr 2011 weiter.
- Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.
 - **Beispiel:**
Wurde eine Ehe in 2010 geschieden und sind somit die Voraussetzungen für die Steuerklasse III weggefallen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuerklasse I auf der Lohnsteuerkarte 2010 eintragen zu lassen.
- Um Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 zu vermeiden, kann die Herabsetzung von Freibeträgen beim Finanzamt beantragt werden.
 - **Beispiel:**
Aufgrund eines Wohnortwechsels sind für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr 2011 geringere Fahrtkosten anzusetzen als im Jahr 2010.
- Während des Jahres 2010 wird eine Lohnsteuerkarte noch von der Gemeinde ausgestellt.
- Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt grundsätzlich das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung anstelle einer Lohnsteuerkarte aus.

Weiterführende Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte stehen den Bürgern unter www.elster.de sowie in der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Die elektronische Lohnsteuerkarte“ zur Verfügung. Einzelfragen sind mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

B e k a n n t m a c h u n g
Ungetrennte Hofräume
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz -
BoSoG -
Caputh Sonderungsplan Nr. 02/2001

In der

Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstück 394 und Flur 3, Flurstücke 40, 43, 177 und 266

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Art. 22 Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) zur Auflösung der ungetrennten Hofräume eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Das betroffene Gebiet ist in dem beigegeführten Kartenauszug gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kataster und Vermessung
PF 1138
14801Bad Belzig.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 17.11.2010 bis 17.12.2010

in den Diensträumen des

Fachdienstes Kataster und Vermessung
des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark
Lankeweg 4
14513 Teltow

während der Öffnungszeiten

Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr

im Zimmer 320 zur Einsicht aus.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich
(03328 - 318-224, Frau Hofmann).

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten an dem Grundstück können innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

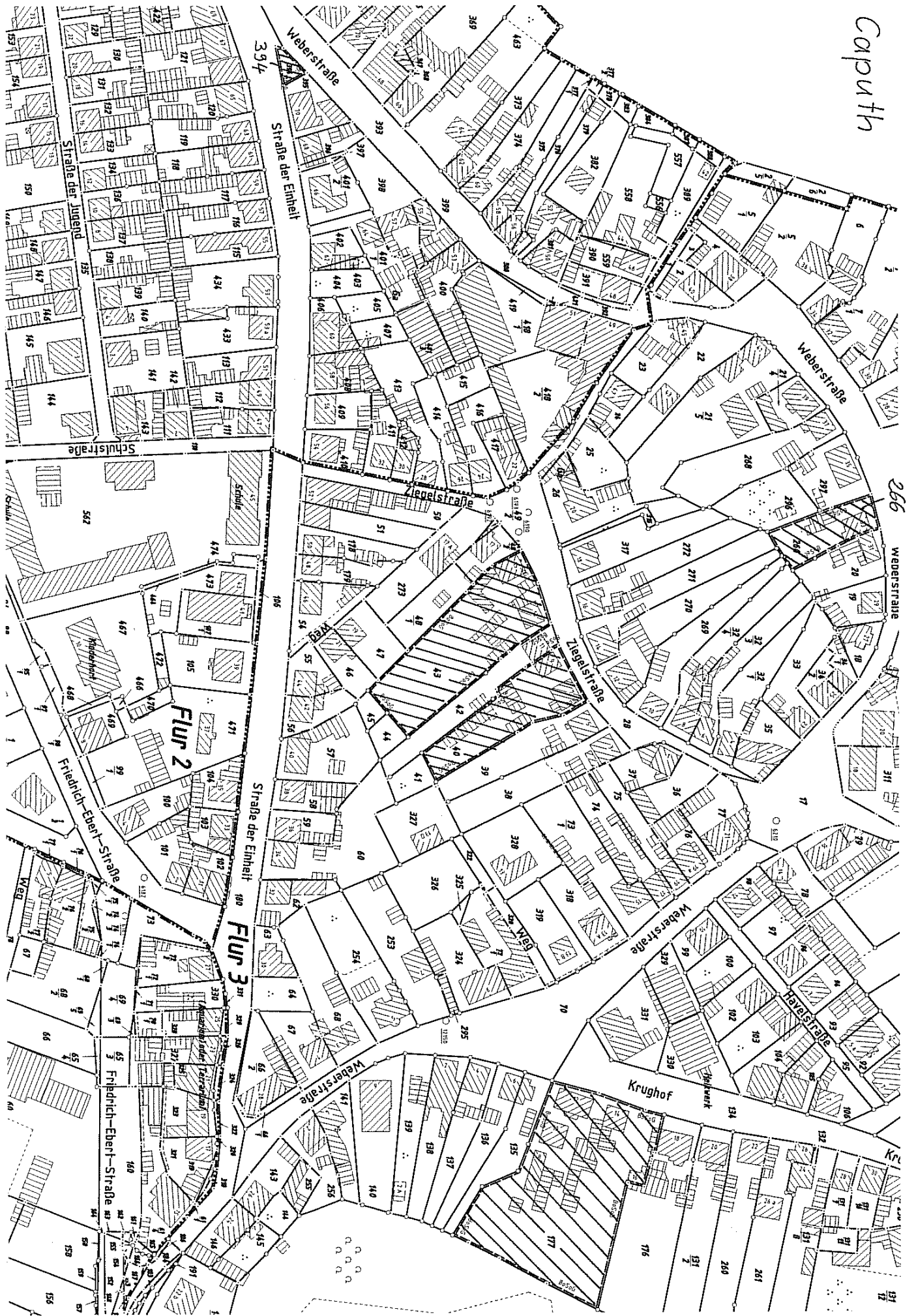
Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. Mroß
Obervermessungsrat

IMPRESSUM AMTSBLATT
Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee - Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee, Telefon: (033209) 769 0
Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V., OT Caputh
Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, Tel.: (033209) 7 08 86

Caputh



B e k a n n t m a c h u n g
Ungetrennte Hofräume
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz -
BoSoG -
Ferch Sonderungsplan Nr. 03/2010
Geltow Sonderungsplan Nr. 04/2010

In der

Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Ferch, Flur 10, Flurstück 47
 und
 Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Geltow, Flur 3, Flurstück 90

sind Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Art. 22 Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) zur Auflösung der ungetrennten Hofräume eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Die betroffenen Gebiete sind in den beigelegten Kartenauszügen gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst Kataster und Vermessung
 PF 1138
 14801 Bad Belzig.

Die Entwürfe der Sonderungspläne sowie die zu ihrer Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 05.11.2010 bis 06.12.2010

in den Diensträumen des

Fachdienstes Kataster und Vermessung
 des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark
 Lankeweg 4
 14513 Teltow

während der Öffnungszeiten

Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr

im Zimmer 320 zur Einsicht aus.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich (03328 - 318-224, Frau Hofmann).

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten an dem Grundstück können innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. Mroß
 Obervermessungsrat

